

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A10-2016 UR

ENTSCHEID VOM 14. 09. 2016
betreffend unentgeltliche Rechtspflege
(Präsident der Rekurskommission)

in Sachen

X.Y.

Gesuchstellerin
(Beschwerdeführerin)

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Gesuchgegnerin
(Beschwerdegegnerin)

betreffend Verfahren A10-2016 vor der Rekurskommission EDK/GDK

A. Erwägungen

1. Die Gesuchstellerin erhob mit Eingabe vom 02. 09. 2016 Beschwerde gegen die Verfügung der Gesuchgegnerin vom 05. 07. 2016. Der Beschwerdeschrift war das ausgefüllte Formular betreffend *Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege* mit verschiedenen Belegen beigelegt, womit die Gesuchstellerin implizit den Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte. Das Hauptverfahren wurde bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege sistiert.

2. Das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 06. 09. 2007 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) enthält keine Bestimmung zur Frage der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 9 des genannten Reglements finden für das Verfahren vor der Rekurskommission die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) sinngemässe Anwendung. Nach Art. 37 VGG sind subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) massgebend, falls das VGG keine Regel enthält. Das VGG äussert sich zur unentgeltlichen Rechtspflege nicht, während das VwVG in Art. 65 die unentgeltliche Rechtspflege regelt. Letztere Bestimmung ist im Verfahren vor der Rekurskommission der EDK und der GDK demnach sinngemäss anwendbar. Im Rahmen von Art. 65 VwVG können auch die zivilprozessualen Grundsätze zur unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ZPO) herangezogen werden (vgl. Maillard, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 65 Rz 19 ff.).

3. Die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Verfahrenskosten wird auf entsprechenden Antrag hin gewährt unter den kumulativen Voraussetzungen, dass die Partei nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung verfügt (wirtschaftliches Moment) und ihr Begehren in der Sache selber nicht aussichtslos erscheint (rechtliches Moment); vgl. Art. 9 Reglement der Rekurskommission der EDK und der GDK in Verbindung mit Art. 37 VGG und Art. 65 VwVG.

4. Die Frage der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. In einem ersten Schritt ist das Einkommen der Gesuchstellerin zu bestimmen (E. 4.1.), in einem zweiten die Frage der anrechenbaren Auslagen zu beantworten (E. 4.2.), in einem dritten ein allfälliger Überschuss festzustellen (E. 4.3.) und diesen viertens ins Verhältnis zum Kostenrisiko des Beschwerdeverfahrens zu setzen (E. 4.4.).

4.1. Das Einkommen der Gesuchstellerin. Die Gesuchstellerin belegt den Lohn zwischen Januar und Juni 2016 und geht monatlich von durchschnittlich CHF ~ 3'000.00 aus. Aufgrund der Lohnblätter X. Januar bis Juni 2016 und den Lohnabrechnungen Y. von Januar und Februar 2016 beträgt der Nettolohn von Januar bis Juni 2016 insgesamt CHF 20'760.20, was einen Monatsdurchschnitt von CHF 3'460.00 ergibt. Bei diesen Nettozahlungen ist zu beachten, dass sie steuerbereinigt sind, indem der Gesuchstellerin die Quellensteuer vom Arbeitgeber jeweils direkt abgezogen wurde.

4.2. Die anrechenbaren Auslagen der Gesuchstellerin. Der betriebsrechtliche Grundbetrag für eine alleinstehende Person beträgt monatlich CHF 1'200.00 (vgl. Bühler, Berner Kommentar zur ZPO, N 126 zu Art. 117). Auf diesen Grundbetrag ist im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ein genereller Zuschlag von 20% vorzunehmen, was CHF 1'440.00 ergibt. Hinzuzurechnen sind die Wohnkosten und die Prämien für die Krankenkasse, vorliegend CHF 700.00 und CHF 165.00 gemäss den Angaben der Gesuchstellerin, was einen Bedarf von CHF 2'305.00 ergibt. Die von der Gesuchstellerin weiter geltend gemachten Auslagen (Handy, öffentlicher Verkehr) sind mit dem bereits

vorgenommenen Zuschlag von 20% auf den Grundbetrag abgegolten. Von den bevorstehenden grösseren Auslagen können die geschätzten Kurskosten von CHF 3000.00 bereits deswegen nicht berücksichtigt werden, weil sie erklärermassen vom Ausgang des Hauptverfahrens abhängig sind, während die voraussichtlichen Anschaffungskosten für *Bett*, *Schreibtisch* und *PC* (zusammen CHF 3'000.00) berücksichtigt werden können, was auf ein Jahr gerechnet zusätzlichen Bedarf von monatlich CHF 250.00 bedeutet. Damit beträgt der im Rahmen des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege notwendige Bedarf der Gesuchstellerin monatlich insgesamt CHF 2'555.00.

4.3. Der Einkommensüberschuss beläuft sich demnach auf monatlich CHF 905.00 (CHF 3'460 - CHF 2'555.00) und auf jährlich CHF 10'860.00 (CHF 905.00 x 12).

4.4. Das betragliche Kostenrisiko im Verfahren vor der Rekurskommission und dessen Verhältnis zum Einkommensüberschuss. Die amtliche Gebühr im Verfahren vor der Rekurskommission beträgt in der Regel CHF 1'000.00, gemäss Reglement maximal CHF 2'000.00, was bis heute aber noch in keinem Verfahren gegen einen Entscheid der EDK der Fall war. Nachdem die Gesuchstellerin eine anwaltliche Vertretung nicht für erforderlich hält und eine solche sich auch aus der Sicht der Rekurskommission nicht aufdrängt, beläuft sich das Kostenrisiko maximal auf CHF 2'000.00, voraussichtlich aber auf CHF 1'000.00, nachdem der EDK selbst im Falle des Unterliegens seitens der Gesuchstellerin bzw. Beschwerdeführerin keine Entschädigung geschuldet ist.

Ein Einkommensüberschuss muss einer Gesuchstellerin ermöglichen, die gesamten mutmasslichen Prozesskosten für ein relativ einfaches Verfahren (von einem solchen ist vorliegend auszugehen) innerhalb eines Jahres ratenweise zu bezahlen (Bühler, aaO. N 222 zu Art. 117), andernfalls die Bedürftigkeit im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege bejaht werden muss. Ist vorliegend von einem monatlichen Überschuss von CHF 905.00 bzw. von einem jährlichen Überschuss von CHF 10'860.00 auszugehen (vgl. Ziff. 4.3.), versetzt dies die Gesuchstellerin in die Lage, die maximal anfallenden Kosten von CHF 2'000.00 praktisch innerhalb zweier Monate bzw. die normalerweise anfallenden Kosten von CHF 1'000.00 praktisch innerhalb eines Monats zu erwirtschaften. Eine Bedürftigkeit im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege liegt damit nicht vor.

5. Die Frage der Aussichtslosigkeit des Hauptverfahrens erübrigt sich, nachdem die Bedürftigkeit der Gesuchstellerin zu verneinen ist.

6. Im Ergebnis ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits mangels Bedürftigkeit abzuweisen. Für das vorliegende Verfahren werden keine Gebühren erhoben.

B. Rechtsspruch

1. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Es werden keine amtlichen Gebühren erhoben.
3. Der vorliegende Entscheid wird der Gesuchstellerin mit eingeschriebener Post zugestellt, der Gesuchgegnerin in Kopie mit normaler Post.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen gemäss Art. 93 Abs. 1 Lit. a. BGG Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, den 14. 09. 2016

Der Präsident der Rekurskommission

(Viktor Aepli)